

# Verkaufs- und Lieferbedingungen 2012

## 1. Allgemeines

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit der Fixit AG. Änderungen dieser Bedingungen sind nur in Schriftform rechtsgültig. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von allfälligen abweichenden Bezugsbedingungen.

## 2. Kaufgegenstand

Der Kaufgegenstand wird jeweils in einer separat zu erfolgenden mündlichen oder schriftlichen Bestellung festgehalten. Änderungen können, sofern möglich, nur zu Lasten des Käufers ausgeführt werden.

## 3. Kaufpreis

3.1 Die Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer sind nur gültig für Lieferungen in der deutschen und französischen Schweiz.

3.2 Der Kaufpreis ist fettgedruckt. Für die einzelnen Bestellungen richtet sich dieser jeweils nach den aktuellen Preisen der Fixit AG im Zeitpunkt der Bestellung des Kaufgegenstandes. Wir behalten uns vor, die Preise der Marktlage anzupassen

3.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten die Preise für Lieferungen franko Baustelle oder Lager (Talstation) unter Einhaltung eines Mindestbestellwertes und/oder einer Mindestbestellmenge. Bei Bauteilen und Elementen von Dosteba und Stahlton gelten die Preise für Lieferungen ab Werk. Die Transportkosten werden separat verrechnet.

Bei Unterschreitung der Mindestbestimmungen wird ein Transportzuschlag gemäss Tariffliste verrechnet.

Bei Siloware werden immer 6 Tonnen in Rechnung gestellt (ausser bei FIXITherm-Produkten), auch wenn der Verbrauch darunter liegt.

Ausnahmsweise können bei Lieferungen von Sack- und Eimerware, nach vorheriger Absprache, zwei Abladestellen kombiniert werden, sofern diese im Umkreis von 15 km liegen. Für die Lieferung der Ware, die Erbringung von Spezial-Leistungen im Transportbereich sowie Gerätemieten, Produkterücknahmen usw. gelten die in der Preisliste aufgeführten Zuschläge und Ansätze.

Für Lieferungen in Berggebiete mit Anhängerverbot und/oder Gewichtsbeschränkung wird ein Zuschlag verrechnet. Die Kosten für polizeiliche Bewilligungen gehen zu Lasten des Käufers.

Bei separatem Versand von Kleinmengen per Bahn oder per Post werden die effektiven Frachtkosten verrechnet.

3.4 Rücknahmen: Es werden keine Waren zurückgenommen, ausgenommen nicht eingefärbtes Silomaterial. Restmengen von über 1000 kg lose Ware bei Putzen, Mauermörtel und Beton, oder über 400 kg lose für FIXITherm, werden gutgeschrieben. Es wird eine Vorfachentschädigung gemäss Tariffliste in Abzug gebracht.

## 4. Zahlungsbedingungen

Vorbehaltlich spezieller schriftlicher Vereinbarungen gelten grundsätzlich folgende Bedingungen:

### 4.1 Fälligkeit:

Fälligkeit 30 Tage nach Ausstellung der Rechnung ohne jeglichen Abzug. Verfalltag gemäss Schweizerischem Obligationenrecht (OR) Art. 102, Abs. 2.

### 4.2 Skonto:

Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn dies auf der Rechnung ausdrücklich vermerkt ist.

## 5. Liefertermine

5.1 Nach Möglichkeit erfolgen die Lieferungen in Erfüllung der Käuferwünsche. Die Lieferfristen betragen für Standardprodukte in Sack, Silo oder Eimer 3 Arbeitstage (10–15 Arbeitstage für SETTEF-Produkte) ab Bestelldatum resp. ab Eingang von Farbmustern im Werk. Bei Direktabholungen hat eine vorherige Anfrage durch den Käufer bei der zuständigen Dispositionsstelle zu erfolgen.

5.2 Erfolgt die Ablieferung nicht fristgerecht, so hat der Käufer eine schriftliche Nachfrist von mindestens fünf Arbeitstagen anzusetzen. Bei

deren unbenutztem Ablauf kann er von diesem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist nur gültig, wenn er mit eingeschriebenem Brief erklärt wird. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen, wenn infolge eines Rücktritts vom Vertrag der Kaufgegenstand nicht zur Auslieferung gelangt oder Lieferverzögerungen infolge erschwelter Verkehrsbedingungen oder anderer nicht in der Verantwortung der Fixit AG liegenden Gründen eintreten.

## 6. Versand

6.1 Sofort bei Empfang der Ware hat der Käufer diese zu prüfen. Der Käufer muss sich allfällige Beanstandungen auf dem Lieferschein durch den Transportunternehmer oder durch das Lieferwerk bestätigen lassen. Erfolgt die Lieferung durch die Bahn, so ist beim zuständigen Bahnhof am Tage der Ablieferung eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, so entfällt jede Ersatzpflicht der Fixit AG.

6.2 Bei Zustellung per LKW muss die Zufahrt ohne Schwierigkeiten und ohne zusätzliche Wartezeiten möglich sein. Im weiteren gelten die Bestimmungen des Treuhandverbandes des Transportgewerbes.

## 7. Verpackung

Die Lieferung erfolgt gemäss den in den Preislisten angegebenen Verpackungseinheiten. Im Normalfall werden die Paletten nicht geschrumpft. Die Schrumpfung der Paletten erfolgt nur, wenn diese wegen der Stabilisierung der gelieferten Sack- oder Eimerware für den Transport notwendig ist. Gegen einen Mehrpreis sind Schrumpfolien geschrumpft oder lose erhältlich. Paletten (SBB/EURO) werden dem Empfänger berechnet. Retour genommen wird nur die effektive Menge der gelieferten Paletten. Die Paletten müssen in tauschfähigem Zustand sein. (gem. EPAL-Norm). Eine Gutschrift erfolgt bei:

– franko Lieferung an unsere Lager/Werke

– Retournahme durch Fixit AG im Austausch der Lieferung, d. h. Zug um Zug, sofern es die Auslastung des Transporteurs zulässt.

Entstehende Transportkosten (ausgenommen Zug um Zug) werden nach den gültigen Transporttarifen verrechnet.

## 8. Miete Silo, Maschinen, Geräte

8.1 Die Fixit AG stellt für die Verarbeitung ihrer Produkte technisch geeignete Silos mit Anschlussmöglichkeiten für Förder- und Mischanlagen zur Verfügung. Für den Transport der Silos und deren Befüllung ist ausschliesslich die Fixit AG zuständig. Dies gilt auch für Transporte von einer Baustelle zu einer anderen Baustelle.

Silos und Mischereinheiten werden nur leihweise zur Verfügung gestellt. Sie bleiben immer im Eigentum der Fixit AG.

Die Silos dürfen nur für die Verarbeitung von Fixit-Produkten verwendet werden. Das Silo ist mindestens drei Arbeitstage vor Gebrauch vom Kunden zu bestellen. Der Käufer haftet für jeden Schaden aus der Missachtung dieser Bestimmungen. Die Fixit AG übernimmt in keinem Fall eine Haftung für die Folge von Bauverzögerungen.

Die kostenlose Mietdauer von Silos beträgt bei Mauermörtel und Putzprodukten ein Arbeitstag pro verbrauchte Tonne, für Beton und Fliessestrich ein Arbeitstag pro fünf Tonnen. Für verlängerte Standzeiten wird eine Silomiete verrechnet.

Bei vereinbarten Lieferterminen für Lieferungen per LKW handelt es sich um Richtzeiten. Für Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt, erschwelter Verkehrsbedingungen usw., wird keine Haftung übernommen. Eine Entschädigung für mögliche Wartezeiten wird nicht übernommen. Aufwendungen für schwierige Zufahrten, zusätzliche Leistungen und nicht von der Fixit AG verschuldete Wartezeiten werden unabhängig von der Art der Rechnungsstellung, gesondert an den Käufer verrechnet.

Die Kosten für Siloumstellung, Silo-, Maschinen-, Gerätemiete und Services ersehen Sie aus der Tariffliste in der Preisliste.

8.2 Der Käufer bestimmt den Standort des Silos und bereitet diesen vor Anlieferung auf eigene Kosten vor. Er stellt die für das Auf- und Ab-laden benötigten Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Anlieferung des Silos eine zur Überwachung der Arbeiten kompetente Person auf die Baustelle zu entsenden. Der Zufahrtsweg mit einer Breite von 3.5 m muss ohne besondere Umstände durch das Silo-Transportfahrzeug auf sicherer Fahrbahn

## Verkaufs- und Lieferbedingungen 2012

ungehindert erreicht werden können.

Der Silostandplatz muss eine Fläche von mindestens 2.5 x 2.5 m aufweisen, frei sein von Oberleitungen, gut ausgeebnet und auch bei schlechten Witterungsverhältnissen tragfähig und zugänglich sein. Ferner muss der Standplatz mit dem Zufahrtsweg eine Ebene bilden, so dass das Silo absolut senkrecht auf die gegen Unterspülung und seitliches Abrutschen gesicherte, feste Unterlage (Bahnschwellen, Kanthölzer usw.) gestellt werden kann. Ein gefüllter Silo (18 m<sup>3</sup>) kann bis zu 35 Tonnen wiegen. Deshalb ist der Unterbau während des Betriebes ständig auf allfälliges Einsinken zu kontrollieren. Im Zweifelsfall ist eine Absprache mit der Bauleitung notwendig.

- 8.3 Die Haftung der Fixit AG erstreckt sich ausschliesslich auf die Anlieferung und Abholung des Silos, solange oder sobald das Silo fest mit der Hebevorrichtung des Stellfahrzeuges verbunden ist. Die Verantwortung für das Silo nach dem Stellen trägt der Käufer. Er sorgt dafür, dass die Empfehlungen und Vorschriften der Fixit AG, der SUVA und der Behörden eingehalten werden. Der Käufer ist für die Wartung der ihm zur Verfügung gestellten Geräte verantwortlich.

Für Schäden, die der Fixit AG oder Dritten durch Mängel am Standplatz, unsachgemässe Behandlung der Silos, Geräte, Mischer und Mischpumpen sowie wegen verspäteter Benachrichtigung entstehen, haftet der Käufer.

- 8.4 Der Käufer ist verpflichtet, das Silo, sowie die zugehörigen Mischer, Mischpumpen und Geräte sorgfältig zu behandeln und in betriebsbereitem Zustand zu halten. Das Silo darf nicht mit Bildern, Folien und Beschriftungen überklebt werden.

Bei Drucksilos muss der Luftdruck ausserhalb der Betriebszeiten abgelassen werden. Besonders wichtig ist dies nachts, an arbeitsfreien Tagen und wenn die Baustelle unbeaufsichtigt ist.

Über Beschädigungen sowie Betriebsstörungen an der Anlage ist die Fixit AG umgehend zu benachrichtigen. Die Behebung normaler Abnutzungsschäden nimmt die Fixit AG kostenlos vor. Es ist dem Käufer untersagt, Änderungen und Reparaturen an Silos, Maschinen und Geräten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Behebung von Schäden, die nachweislich auf Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht oder unsachgemässer Behandlung von Silos, Maschinen und Geräten zurückzuführen sind, werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

- 8.5 Siloleerstellungen werden nur auf speziellen Kundenwunsch ausgeführt. Risiko der Materialentmischung und Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers, Schlauchlänge beim Einblasen max. 30 m.

- 8.6 Die Fixit AG ist über das Freiwerden der Baustellensilos unverzüglich zu verständigen. Mischer, Mischpumpen und Geräte samt Zubehör sind sauber gereinigt, funktionstüchtig und vollständig an die Fixit AG zurückzugeben. Die Kosten für Reparaturen und Unterhaltsarbeiten infolge unsachgemässer Behandlung, übermässiger Verschmutzung und mutwilliger Beschädigung werden dem Käufer belastet.

### 9. Mängelrügen/Gewährleistung

- 9.1 Betreffend Transportschäden gelten die Bestimmungen von Art. 6 hiervor.

- 9.2 Nach Ablieferung des Kaufgegenstandes ist die Ware spätestens innerhalb von 7 Tagen zu prüfen. Mängelrügen haben schriftlich bis spätestens 10 Tage nach Ablieferung an die Fixit AG Holderbank zu erfolgen (Datum/Poststempel massgebend). Geringe Farbtonabweichungen sind möglich und gelten nicht als Qualitätsmangel. Erfolgt die Mängelrüge nach diesem Zeitpunkt, wird jede Gewährleistung und Haftung ausdrücklich wegbedungen. Wird die Ware ohne Prüfung verarbeitet, entfällt jede Gewährleistung. Beanstandete Ware darf keinesfalls ohne ausdrückliche Freigabe durch die Fixit AG verarbeitet werden. Andernfalls entfällt auch diesbezüglich jede Gewährleistung.

- 9.3 Beanstandungen zu Farbtonungen müssen spätestens 10 Tage nach Lieferung und in jedem Fall vor einer Anwendung schriftlich an die Fixit AG gemeldet werden. Wird das Produkt trotzdem verarbeitet,

kann keine nachträgliche Beanstandung an die Fixit AG geltend gemacht werden.

- 9.4 Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich bis spätestens innerhalb 3 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich an die Fixit AG zu melden. Auch bezüglich dieser Mängel gelten die Gewährleistungsbedingungen dieses Artikels.

- 9.5 Beanstandetes Material wird im Labor der Fixit AG entsprechend den geltenden Normen geprüft. Bis zur definitiven Klärung der Reklamation hat der Käufer die Ware aufzubewahren. Besteht die Beanstandung zu Recht, wird die Ware zurückgenommen und Ersatzware geliefert. Jede darüberhinausreichende Gewährleistung oder Schadenersatzpflicht wird ausdrücklich wegbedungen.

- 9.6 Der Käufer hat sich bei der Fixit AG über die Verarbeitungs- und Montagevorschriften zu orientieren und diese auf jeden Fall einzuhalten. Orientiert er sich nicht darüber oder hält er diese Verarbeitungs- und Montagevorschriften nicht ein, entfällt jede Gewährleistung.

- 9.7 Allfällige durch die Fixit AG erfolgende Mitarbeit bei der Festsetzung der Mängel oder Beseitigung derselben erfolgt ohne jedes Präjudiz für Bestand und Umfang der Gewährleistung. Aus der Beratung bei der Materialwahl entsteht keine Haftung der Fixit AG.

### 10. Produkteanwendung

- 10.1 Die Anleitung für die Anwendung der Produkte ist aus den Verpackungen, Produkt-Informationen und technischen Anleitungen zu ersehen. Die Ergiebigkeitsangaben sind Durchschnittswerte. Eine Verbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden, da der Materialverbrauch von der Beschaffenheit des Untergrundes und der Verarbeitung abhängt. Bestellungen nach m<sup>2</sup> berechtigen nicht zur Beanstandung von zuviel oder zuwenig geliefertem Material. Die Produkt-Informationen und technischen Anleitungen sind bei der Fixit AG zu verlangen. Jede Haftung für Schäden, die aus Nichtbefolgung dieser Anweisung entstehen, wird abgelehnt. Werden die Anleitungen der Verpackung nicht gelesen oder die Produkt-Informationen und technischen Anleitungen durch den Käufer bei der Fixit AG nicht verlangt, entfällt ebenfalls jede Haftung.

- 10.2 Für selbsteingefärbte Produkte ist der Verarbeiter einzig und allein verantwortlich. Eine Beanstandung kann nur auf geliefertes nicht eingefärbtes Material geltend gemacht werden.

- 10.3 Für Schäden die bei der Verarbeitung und unmittelbar danach durch direkte Umwelteinflüsse (Schlagregen, Sonneneinstrahlung, usw.) entstehen, kann Fixit AG nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Besonders bei Produkten aus der Linea verde müssen die Flächen im Aussenbereich nach dem Verarbeiten während einer angemessenen Frist geschützt werden.

### 11. Verwirkung

Jeder Gewährleistungs- oder Haftungsanspruch aus diesem Vertrag verwirkt mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Ware. Innerhalb dieser Frist muss die Klage beim zuständigen Gericht rechtshängig gemacht werden.

### 12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Baar ZG

### 13. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie aus den einzelnen Bestellungen ist Baar. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitz-Gerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht. Subsidiär zu Bestimmungen dieser Lieferbedingungen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) anwendbar.